



## **Ordnung für die Benutzung von Sportstätten in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die städtischen Sporteinrichtungen und Anlagen:
  - Sportanlage Grundschule „G. F. Kersting“, Heiligengeisthof
  - Sport- und Kongresshalle, Speicherstraße
  - Sporthalle Grundschule „Fritz Reuter“, Wendenstraße
  - Sportanlage Grundschule „An der Nebel“, Hafensstraße
  - Sportanlage Regionale Schule „T. Müntzer“, Kessiner Straße
  - Sportanlage Regionale Schule „Schule am Inselfee“, W. – Seelenbinder – Straße
  
- (2) Die städtischen Sporteinrichtungen und –anlagen werden für folgende Nutzer vergeben:
  - Sportunterricht der Schulen
  - eingetragene Sportvereine und –verbände mit Sitz in Güstrow
  - eingetragene Sportvereine und –verbände mit Sitz außerhalb Güstrows
  - sonstige Nutzungsgruppen, soweit dies unter Berücksichtigung der erstgenannten Nutzer möglich und vertretbar ist.
  
- (3) Bei der Vergabe ist nach folgenden Prioritäten zu verfahren:
  - Einstufung der Antragsteller nach Absatz 2
  - sportartenspezifische Nutzung
  - effektive Auslastung der Sportflächenkapazität.
  
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Sporteinrichtungen und –anlagen besteht nicht.

### **§ 2 Entgelte**

- (1) Für den Schulsport in Trägerschaft der Barlachstadt Güstrow sowie für den Behindertensport werden in o. g. Einrichtungen und Anlagen keine Entgelte gefordert.  
Die unentgeltliche Nutzung gilt nicht für den Schulsport in Trägerschaft Dritter, dieses Nutzungsentgelt beträgt 30,00 € pro Stunde.

Es fallen folgende Nutzungsentgelte an für:

- (2) Sportgruppen aus Vereinen mit Sitz in Güstrow, die ordentliches Mitglied im Kreissportbund sind und einen regelmäßigen Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendbereich innerhalb des jeweiligen Landesfachverbandes nachweisen können

Trainingsbetrieb für Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 €/Stunde
Wettkampfbetrieb für Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	0,00 €/Stunde
Trainingsbetrieb für Erwachsene	5,00 €/Stunde
Wettkampfbetrieb für Erwachsene	10,00 €/Stunde
Sportveranstaltungen außerhalb des offiziellen Wettkampfkalenders (z.B. Traditionsveranstaltungen)	15,00 €/Stunde für die ersten 3 Stunden; danach 10,00 €/Stunde

- (3) Sportgruppen aus Vereinen mit Sitz außerhalb von Güstrow, die ordentliches Mitglied im Kreissportbund sind und einen regelmäßigen Wettkampfbetrieb im Kinder- und Jugendbereich innerhalb des jeweiligen Landesfachverbandes nachweisen können

Trainingsbetrieb für Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00 €/Stunde
Wettkampfbetrieb für Kinder/Jugendliche (bis 18 Jahre)	5,00 €/Stunde
Trainingsbetrieb für Erwachsene	20,00 €/Stunde
Wettkampfbetrieb für Erwachsene	20,00 €/Stunde
sonstige Sportveranstaltungen	30,00 €/Stunde für die ersten 3 Stunden; danach 15,00 €/Stunde

- (4) Sportgruppen aus dem Freizeit- bzw. Erwachsenenbereich mit gemeinnützigem Zweck

Übungsbetrieb von Sportgruppen mit Sitz in Güstrow	10,00 €/Stunde
Übungsbetrieb von Sportgruppen mit Sitz außerhalb von Güstrow	20,00 €/Stunde
Sportveranstaltungen	30,00 €/Stunde für die ersten 3 Stunden; danach 15,00 €/Stunde

- (5) Sportgruppen aus dem sonstigen Freizeitbereich

Übungsbetrieb und Sportveranstaltungen	30,00 €/Stunde
--	----------------

- (6) Nutzung städtischer Sportstätten für Übernachtungszwecke

Kinder- und Jugendliche (bis 18 Jahre)	3,00 €/Person/Nacht
Erwachsene	5,00 €/Person/Nacht

- (7) Wenn die Nichterhebung des Entgeltes bei der Nutzung und im Einzelfall oder in mehreren gleichgelagerten Fällen im besonderen örtlichen Interesse liegt oder die Erhebung eine unbillige Härte darstellen würde, kann das Entgelt ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (8) Gesondert beauftragte erforderliche Reinigungsleistungen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- (9) Bei den Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte, sofern eine umsatzsteuerpflichtige Leistung vorliegt.

### **§ 3 Antragstellung**

- (1) Anträge auf Nutzung der Sporteinrichtungen und –anlagen sind bis zum 30. 06. für das folgende Schuljahr an die Barlachstadt Güstrow zu stellen. Die Nutzungsplanung wird für den Zeitraum des anschließenden Schuljahres abgeschlossen.
- (2) Im Antrag ist der Zweck der Nutzung, die gewünschte Sporteinrichtung bzw. -anlage, der Zeitumfang, die Altersklasse der Nutzer sowie die Aufsichtsperson zu benennen.
- (3) Diese Ausgangsinformationen bilden die Grundlage für die Erstellung eines Nutzungsvertrages zwischen der Barlachstadt Güstrow und dem Nutzer. Für Vereine und Verbände sind nur die Vorstände Vertragspartner. Für die Barlachstadt ist das Schulverwaltungs- und Sozialamt der zuständige Bereich. Sie ist auch für die Kontrolle der Einhaltung der bestätigten Zeiten verantwortlich.
- (4) Die Nutzungsentgelte werden zum 31.07. (Ende Schuljahr) und 31.12. erhoben.
- (5) Die Vertreter der Schulen, der Sportvereine und Verbände sowie die Hallenwarte bzw. Hausmeister sind nicht berechtigt, selbständig Nutzungszeiten zu vergeben.

### **§ 4 Nutzungszeiten**

- (1) Die Sporteinrichtungen und –anlagen werden widerruflich montags bis freitags von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr vergeben. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Wettkampftermine der Vereine und Verbände an den Wochenenden werden nach Anforderung gesondert vertraglich geregelt.
- (3) Die Nutzung an gesetzlichen Feiertagen wird im Feiertagsgesetz M-V geregelt. Ausnahmen hierzu sowie die Nutzung während der Weihnachts- und Sommerferien sind gesondert zu beantragen.

### **§ 5 Art der Nutzung**

- (1) Der Antragsteller erhält einen Vertrag zur Nutzung der Sporteinrichtungen und -anlagen, der die Rechte und Pflichten der beiden Vertragspartner, die Nutzungsdauer und die Entrichtung der Nutzungsgebühren regelt. Mit den Verträgen wird auch die Sportstättenordnung übergeben.

- (2) Die Grundausstattung der Sporteinrichtungen und –anlagen erfolgt durch die Barlachstadt Güstrow. Für die darüber hinaus zum Betreiben einer besonderen Sportart notwendigen Sportgeräte ist der Nutzer selbst verantwortlich.
- (3) Bestehende Vereinbarungen zwischen Schulen und Vereinen zur gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten und –materialien behalten ihre Gültigkeit und sollten weiterhin Grundlage für die Absicherung der materiell-technischen Substanz des Sporttreibens im jeweiligen Territorium bilden.  
Die Nutzer werden bei der Unterbringung der benötigten eigenen Geräte und Materialien unterstützt.

### **§ 6 Kündigung**

- (1) Bei Verstößen gegen den Nutzungsvertrag haben die Antragsteller mit einer fristlosen Kündigung zu rechnen.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Ordnung zur Benutzung von Sportstätten tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Güstrow, 28.02.2019

A. Schuldt  
Bürgermeister

